

# Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

\_\_\_

Anfrage Einbürgerungskommission Art. 41 des Bürgerrechtsgesetzes

2016-CE-118

# I. Frage

Vor einigen Wochen war den Medien zu entnehmen, dass ein 43-jähriger Mann türkischen Ursprugns, der in der Schweiz eingebürgert ist, der sexuellen Handlungen mit Kindern und der Freiheitsberaubung schuldig erklärt wurde (vgl. *La Liberté* vom 31. März 2016). Das Strafgericht des Saanebezirks hat ihn für Taten verurteilt, die zwischen 2011 und 2012 begangen wurden.

In Anbetracht des folgenden Wortlauts von Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes:

### Art. 41 Nichtigerklärung

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

<sup>1bis</sup> Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

Und aufgrund der Tatsache, dass alle Personen, die um das freiburgische Bürgerrecht und die Schweizer Nationalität ersuchen, beim Einbürgerungsverfahren über den Wortlaut von Artikel 41 des BüG informiert werden und eine Erklärung mit folgendem Inhalt unterzeichnen:

# Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

Jede Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes). Ist diese Voraussetzung im Zeitpunkt des Entscheides nicht erfüllt, kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einbürgerung nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes mit Zustimmung des Heimatkantons innert acht Jahren nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Sinngemäss gilt diese Bestimmung auch für Straftaten, die im

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 12-17 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.



Ausland begangen wurden, sofern es sich dabei um Tatbestände handelt, die auch in der Schweiz mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die Gesuch stellende Person erklärt hiermit:

- 1. Es sind keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen mich hängig;
- 2. Ich habe in den letzten zehn Jahren die Rechtsordnung der Schweiz sowie meines jeweiligen Aufenthaltsstaates beachtet (es ist nicht nötig, uns über bedingte Strafen zu informieren, bei welchen die Probezeit abgelaufen ist und die nicht widerrufen wurden);
- 3. Auch über diese zehn Jahre hinaus habe ich keine strafbare Handlung begangen, für die ich auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss;
- 4. Während dem Einbürgerungsverfahren informiere ich die Einbürgerungsbehörden über eingeleitete Strafverfahren und Verurteilungen;
- 5. Es bestehen zurzeit keine hängigen Betreibungen gegen mich, und es wurden in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine gegen mich ausgestellt. Alle bis heute fälligen Steuern der letzten Jahre habe ich bezahlt, oder ich habe eine Steuervereinbarung abgeschlossen, der ich mit regelmässigen Zahlungen nachkomme.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dieses Formular wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben. Falsche Angaben können dazu führen, dass eine allfällige Einbürgerung nach Artikel 41 BüG nichtig erklärt wird.

Ort und Datum:	
Unterschrift(en):	

Aus diesen Gründen stellt die Einbürgerungskommission die folgenden Fragen:

- 1. Wurde die verurteilte Person nach der Verübung der ihr vorgeworfenen Taten eingebürgert?
- 2. Hat diese Person den Einbürgerungsbehörden erhebliche Tatsachen verheimlicht?
- 3. Welches Verfahren wurde für die wirksame Umsetzung von Artikel 41 des BüG eingerichtet?
- 4. Übermitteln die Gerichte der Einbürgerungsbehörde die notwendigen Informationen?
- 5. Ist für eine optimale Umsetzung von Artikel 41 eine Gesetzesänderung notwendig?

13. Mai 2016

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stellt einleitend und allgemein fest, dass die kantonale Behörde für den Vollzug von Artikel 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. September1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) der Grosse Rat ist, und zwar in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG). Der Grosse Rat kann nur dann tätig werden, wenn der Staatsrat vorgängig einen Antrag auf Nichtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung stellt.



Seit mehreren Jahren gab es keinen Fall, der die Umsetzung von Artikel 41 Abs. 2 BüG gerechtfertigt hätte. Die letzte, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) bekannte Situation, die zu einer allfälligen Nichtigerklärung der ausgesprochenen ordentlichen Einbürgerung hätte führen können, war die sogenannte «Affäre Schmitten». Es stellte sich allerdings rasch heraus, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der ordentlichen Einbürgerung in dieser Angelegenheit nicht erfüllt waren. In diesem Fall waren die Täter eingebürgert worden, lange bevor die ihnen vorgeworfenen Taten begangen wurden. Daher wurde weder beim Staatsrat noch beim Grossen Rat ein Antrag auf Nichtigerklärung im Sinne der Artikel 41 Abs. 2 BüG und 32 Abs. 2 BRG gestellt.

**Zu Frage 1:** Wurde die verurteilte Person nach der Verübung der ihr vorgeworfenen Taten eingebürgert?

Die Person, um die es hier geht, wurde per Dekret des Grossen Rates vom 8. September 2005 eingebürgert. Damals lag keine strafrechtliche Verurteilung gegen diese Person vor, weder im Kanton, noch in der Schweiz, noch im Ausland. Zudem war diese Person der Polizei nicht bekannt. Der sexuelle Missbrauch, dessen sie sich schuldig gemacht hat, wurde rund 6 Jahre nach ihrer ordentlichen Einbürgerung begangen.

Die ordentliche Einbürgerung der betroffenen Person wurde 2005 ausgesprochen und die ihr von der Strafjustiz vorgeworfenen Tatsachen sind zwischen 2011 und 2012 vorgefallen.

Zu Frage 2: Hat diese Person den Einbürgerungsbehörden erhebliche Tatsachen verheimlicht?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, war diese Person der Polizei bis 2005 völlig unbekannt. Sie hat daher den Einbürgerungsbehörden keine erheblichen Tatsachen verheimlicht.

**Zu Frage 3:** Welches Verfahren wurde für die wirksame Umsetzung von Artikel 41 des BüG eingerichtet?

Wenn das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (wie beispielsweise im vorliegenden Fall via Medien) von schwerwiegenden Strafsachen Kenntnis erhält, die eingebürgerte Personen betreffen könnten, bemüht es sich rasch um Informationen zum Thema, wenn nötig mit der Unterstützung der betroffenen Gerichtsbehörden.

**Zu Frage 4:** Übermitteln die Gerichte der Einbürgerungsbehörde die notwendigen Informationen?

Die Gerichtsbehörden verfügen derzeit nicht über eine rechtliche Grundlage, die es ihnen erlauben würde, dem IAEZA systematisch ihre Strafurteile gegen eingebürgerte Personen zu übermitteln.

In der Praxis nimmt das IAEZA, wie in der Antwort zu Frage 3 erläutert, von Fall zu Fall Kontakt mit den betroffenen Gerichten auf, wenn es von einer Situation Kenntnis erhält, die gegebenenfalls zur Umsetzung von Artikel 41 Abs. 1 BüG oder 41 Abs. 2 BüG führen könnte. In den meisten Fällen übermitteln ihm die Gerichtsbehörden die unbedingt erforderlichen Informationen, damit es den Fall in Bezugnahme auf Artikel 41 BüG überprüfen und, falls nötig, die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.



**Zu Frage 5:** Ist für eine optimale Umsetzung von Artikel 41 eine Gesetzesänderung notwendig?

Artikel 45 Abs. 2 des (neuen) Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (nBüG), das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, sieht neu Folgendes vor: «Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die für die Aufgaben nach Absatz 1 notwendig sind». «Die Nichtigerklärung einer Einbürgerung auszusprechen» gehört zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Diese neue Bestimmung wird es dem IAEZA in Zukunft möglicherweise erlauben, in jedem Fall einfacher als heute über die Daten in Zusammenhang mit der allfälligen Entscheidung über eine Nichtigerklärung einer Einbürgerung zu verfügen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass diese neue Bestimmung des Bundes nur die Bekanntgabe in Einzelfällen vorsieht; dies setzt voraus, dass das IAEZA Kenntnis von einem allfälligen Fall von Nichtigerklärung hat.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass nur ein sehr geringer Anteil der Strafurteile über die Medien zur Kenntnis des IAEZA gelangt. Nicht alle Strafsachen verfügen über eine Medienpräsenz, und die Tatsache, dass dieses oder jenes Urteil eine «eingebürgerte Schweizer» Person betrifft, ist im Übrigen in den Medienartikeln nicht immer angeführt. Dies hat zur Folge, dass dem IAEZA möglicherweise bestimmte Fälle, die allenfalls zu einer Nichtigerklärung hätten führen können, entgangen sind. Die Situation ändert sich mit dem neuen Artikel 45 Abs. 2 nBüG nicht grundlegend für das IAEZA, denn um *in Einzelfällen ein begründetes Gesuch einzureichen*, müsste das IAEZA obligatorisch und vorgängig Kenntnis des fraglichen Urteils haben, was nicht immer der Fall sein wird.

Diese Problematik muss aber sehr stark relativiert werden. Im Rahmen der Einbürgerungen werden nämlich sehr strenge Kontrollen durchgeführt; dadurch wird meist zweifellos verhindert, dass den Einbürgerungsbehörden erhebliche Tatsachen verheimlicht werden. Dies erklärt auch, weshalb Fälle, die eine allfällige Umsetzung von Artikel 41 BüG nach sich ziehen, so selten sind.

Im Rahmen der Teilrevision des BRG, die vorgenommen werden muss, um dieses an das nBüG anzugleichen, wird das IAEZA jedoch mit den Gerichtsbehörden prüfen, ob und in welchem Masse es rechtlich zulässig, machbar und sinnvoll wäre, in der kantonalen Gesetzgebung vorzusehen, dass die Gerichtsbehörden die Strafurteile betreffend eingebürgerte Personen systematisch ans IAEZA übermitteln.

19. September 2016